

**DEINE GBH
INFORMIERT!**

JETZT!
**Mitglied
werden**
gbh-news.at/
mitglied

Je mehr Mitglieder
wir in deiner Branche haben,
desto besser können wir
deinen KV-Lohn verhandeln.

KV-Abschlüsse 2024

**wir
verhandeln
deinen
Lohn**



WEITERE INFOS
GBH-KV.at
GBH-NEWS.at

Follow us

deine gbh

gewerkschaft_bauholz

Mach uns stark.

Mach dich stark!





Inhalt

1. Vorwort	Seite	3
2. Allgemeines	Seite	4
2.1. Lohnzuwächse für Facharbeiter:innen	Seite	5
3. Bauindustrie und Baugewerbe	Seite	6
4. Stein- und keramische Industrie	Seite	7
5. Holz-, Säge- und Faserspanindustrie	Seite	7
6. Baunebengewerbe	Seite	8
7. Holzbaumeistergewerbe	Seite	9
8. Kunststoffverarbeitendes Gewerbe	Seiten	10-11
9. Tischler und Holzgestalter	Seite	12
10. Wildbach- und Lawinenverbauung	Seite	13
11. Karosseriebau	Seiten	14-16
12. Musikinstrumentenerzeuger	Seite	17
13. Veränderliche Werte 2024	Seiten	18-31
Dienstreisevergütungen und Arbeitszeit	Seiten	18 - 21
Ü18-Lehrlingseinkommen	Seiten	22 - 23
Karenzanrechnung auf Ansprüche ...	Seiten	23 - 25
Kündigungsfristen	Seiten	26 - 31

IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft **BAU-HOLZ**
 Für den Inhalt verantwortlich: **Albert Scheiblauber**
 Konzept: GBH-Presse, **Thomas Trabi, M.A.**
 Fotos: GBH-Presse, Adobe Stock
 Nähere Infos: GBH-KV.at, GBH-NEWS.at, GBH.at

Stand: Mai 2024



Nähere INFOS
zu deinem KV-Abschluss
PLAKATE, VIDEOS
www.GBH-KV.at



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

JETZT mehr Geld am Konto – dank der guten KV-Abschlüsse deiner GBH

Inmitten wirtschaftlicher Herausforderungen und einer beispiellosen Teuerung erhöhen sich die Löhne für die Arbeiter:innen in den Bau-, Holz- und Steinbranchen ab **1. Mai 2024** deutlich über der rollierenden Inflationsrate, nachdem es auch schon **2023** deutliche Lohnsteigerungen gegeben hat.

Deine GBH hat damit gezeigt, wie wichtig **langfristige und nachhaltige Vereinbarungen** für die Sicherheit und das Einkommen der Beschäftigten sind.

GBH-Lohnabschlüsse garantieren Reallohnzuwachs

Das Ziel der GBH-Kollektivvertragsverhandlungen ist es, **die Einkommen der Arbeitnehmer:innen so zu erhöhen, dass sie den Lebensstandard sichern und die Arbeitsleistung fair abgelten**. Ein Teil dieser Erhöhung wird leider durch steigende Preise zunichte gemacht. Somit ist die Mindestforderung, die Verteuerungen der letzten 12 Monate auszugleichen. Und das ist uns mehr als gelungen! **Die Löhne erhöhen sich über die rollierende Inflation hinaus und sichern somit einen Zuwachs beim Reallohn**. Das bedeutet mehr Geld im Börserl, um sich auch effektiv mehr leisten zu können. So gibt es die höchsten Einstiegsgehälter in unseren Branchen, ohne Berufsausbildung wie z.B. am Bau mit über 2.700 Euro und bei den Lehrlingseinkommen mit bis zu 2.680 Euro im 3. Lehrjahr für Pflasterer.

Die GBH ist damit mit ihrer Strategie, in 2-Jahres-Abschlüssen 2023 und 2024 Reallohnerhöhungen über der Inflationsrate zu garantieren, wieder einmal goldrichtig gelegen. In beiden Jahren liegen die Lohnerhöhungen deutlich über der Jahresinflation.

Inmitten der Teuerungskrise und in einem wirtschaftlich äußerst angespannten Umfeld ist uns damit ein tolles Gesamtpaket für unsere 240.000 Beschäftigten gelungen. Dank unserer fairen und funktionierenden Sozialpartnerschaft haben wir KV-Abschlüsse, welche die Beschäftigten aus unseren Branchen besser durch die Krise der Teuerung bringen. **Wir springen dort ein, wo die Bundesregierung leider versagt hat.**

Glück auf!

Abg. z. NR Josef Muchitsch

GBH-Bundesvorsitzender



2. Allgemeines

Die Kollektivvertragsverhandlungen 2024 waren einmal mehr geprägt von der seit Jahren in Österreich grassierenden Teuerung. Im Vergleich zur Rekordinflation des letzten Jahres sank sie nur geringfügig. Die Basis für die diesjährigen Erhöhungen war eine Inflation von 6,77 Prozent.

Durch die Zweijahresabschlüsse, die letztes Jahr in den meisten Branchen erreicht werden konnten, war eine Abgeltung der durchschnittlichen Inflation und ein spürbares Lohnplus garantiert. Wieder einmal zeigt sich die Sinnhaftigkeit von mehrjährigen Abschlüssen in wirtschaftlich angespannten Zeiten.

JETZT mehr Lohn am Konto
... dank **guter KV-Abschlüsse**

DESHALB Mitglieder werben

wir verhandeln deinen Lohn

GBH
GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ

2.1 Lohnzuwächse für Facharbeiter:innen 2024/Jahr

Kollektivvertrag	Lohnzuwachs
Bauindustrie und Baugewerbe	3.050 Euro
Stein- und keramische Industrie	2.770 Euro
Holzindustrie	2.680 Euro
Sägeindustrie	2.770 Euro
Faser-Spanplattenindustrie	2.680 Euro
Bauhilfsgewerbe	2.970 Euro
Tischler:innen	2.470 Euro
Hafner, Platten- und Fliesenleger:innen	2.830 Euro
Maler:innen	2.430 Euro
Steinarbeiter:innen	3.060 Euro
Holzbau	2.930 Euro
Kunststoffgewerbe	2.140 Euro
Karosseriebau	2.310 Euro



Nähere **INFOS**
zu deinem KV-Abschluss

PLAKATE, VIDEOS
www.GBH-KV.at



3. Bauindustrie und Baugewerbe

3.1 Lohnrechtlicher Teil

Im Zuge der KV-Verhandlungen 2023 wurde ein Zweijahresabschluss erreicht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen werden per **1.5.2024** für eine Laufzeit von 12 Monaten um **7,15 Prozent** erhöht.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

3.2 Rahmenrecht

3.2.1 Dienstreisevergütungen (§ 9)

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2024	Betrag ab 1.5.2024
Z 4 lit a „kleines Taggeld“	12,00	12,40
Z 4 lit b „mittleres Taggeld“	19,30	20,00
Z 5, 5a und 6 „großes Taggeld“	32,00	33,10



4. Stein- und keramische Industrie

4.1 Lohnrechtlicher Teil

Im Zuge der KV-Verhandlungen 2023 wurde ein Zweijahresabschluss erreicht.

Die KV-Löhne und Lehrlingseinkommen erhöhen sich ab **1.5.2024** um **7,27 Prozent**. Die **IST-Löhne** erhöhen sich um **7,17 Prozent**. Alle Akkordlöhne und Zulagen erhöhen sich ebenfalls um diesen Betrag.

5. Holz-, Säge- und Faser- und Spanplattenindustrie

5.1 Lohnrechtlicher Teil

Im Zuge der KV-Verhandlungen 2023 wurde ein Zweijahresabschluss erreicht.

Ab **1.5.2024**: Erhöhung der IST-Löhne, Akkorde, Prämienverdienste, Leistungslöhne um **7,82 Prozent**.

Die Parallelverschiebung bleibt aufrecht und wird wie in den vergangenen Jahren durchgeführt (gilt nur für die Holzverarbeitende Industrie, inkl. Faser-/Span, nicht für Sägeindustrie).

Erhöhung der **Mindestlöhne um 7,82 Prozent**. Ein neuer Mindestlohn von **2.300 Euro** brutto wurde erreicht.

6. Baunebengewerbe (ohne Holzbau)

6.1 Lohnrechtlicher Teil

Im Zuge der KV-Verhandlungen 2023 wurde ein Zweijahresabschluss erreicht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen werden per **1.5.2024** für eine Laufzeit von 12 Monaten um **7,70 Prozent** erhöht.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

6.2 Rahmenrecht

Das Taggeld bei täglicher Rückkehr erhöht sich ab **1.5.2024 auf 7,70 Euro**. Die Taggelder bei täglicher Rückkehr (kleines Taggeld bei Arbeitszeit von mehr als drei Stunden) in den Kollektivverträgen Brunnenmeister, Pflasterer und Steinarbeitergewerbe ausgenommen Steinmetze, erhöhen sich ab **1.5.2024 auf 14,10 Euro bzw. 19,30 Euro**.

Das Taggeld bei täglicher Rückkehr im Kollektivvertrag Tapezierergewerbe erhöht sich ab **1.5.2024 auf 9,85 Euro**.



7. Holzbaumeistergewerbe



7.1 Lohnrechtlicher Teil

Im Zuge der KV-Verhandlungen 2023 wurde ein Zweijahresabschluss erreicht.

Die Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen werden per **1.5. 2024** für eine Laufzeit von 12 Monaten um **7,35 Prozent** erhöht.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

7.2 Rahmenrecht

7.2.1 Erhöhung Taggeld

Das Taggeld gem. §9 I Z4 des Kollektivvertrags wird mit **1.5.2024 auf 11,30 Euro** erhöht.

Das „große Taggeld“ bleibt unverändert bei 26,40 Euro. Dies soll erst dann erhöht werden, wenn die Steuerfreigrenze gem. § 26 Abs. 4 EstG fällt.



gbh-news.at



**GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ**

5 gute Gründe, GBH-Mitglied zu sein!

Mach uns stark.
Mach dich stark!
... und werde Mitglied!



facebook.com/deinegbh



youtube.com/gbhtv

- 1
Deine jährliche Lohnerhöhung
regelt nur dein Kollektivvertrag, kein Gesetz
- 2
Dein Urlaubs- u. Weihnachtsgeld
beides ist nämlich gesetzlich nicht geregelt
- 3
Dein Recht auf Freizeit und Urlaub
du arbeitest, um zu leben, und nicht umgekehrt
- 4
Kostenlose persönliche Beratung
in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen
- 5
Schutz deiner Gesundheit
während deiner Arbeitszeit – aber auch privat

8. Kunststoffverarbeitendes Gewerbe



8.1 Lohnrechtlicher Teil

Die **Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per **1.5.2024** um **7,15 Prozent** erhöht.

Der Stundenlohn der Lohngruppe V b wird mit 11,55 Euro festgesetzt.

Somit ist ein **Mindestlohn von 2.000 Euro** brutto umgesetzt.

Die Lehrlingseinkommen erhöhen sich wie folgt:

1. Lehrjahr	1.900 Euro
2. Lehrjahr	1.160 Euro
3. Lehrjahr	1.510 Euro
4. Lehrjahr	1.930 Euro

Die **Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate erhöht, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2024 bis Februar 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung, d.h., es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2024 bzw. 1.5.2025. Die Lohnsätze gelten bis 30.04.2025 bzw. 30.04.2026 (ausgenommen Mitarbeiter:innenprämie).



8.2 Neue Lohnordnung

Die Lohnordnung wird ab **1.5.2025** neu festgesetzt und lautet wie folgt:

I Spitzenfacharbeiter	14,19 Euro plus VPI gem. Punkt 1
II Facharbeiter:in mit LAP	13,22 Euro plus VPI gem. Punkt 1
III Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter, Kraftfahrer	12,44 Euro plus VPI gem. Punkt 1
IV Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung	11,66 Euro plus VPI gem. Punkt 1

Mit der neuen Lohnordnung ist garantiert, dass viele Kolleg:innen, die jetzt als Hilfsarbeiter:innen eingestuft werden, als angelernte Arbeiter:innen eingestuft werden müssen. Das bringt ein zusätzliches Lohnplus. Für Facharbeiter:innen mit LAP wurde ein einheitlicher Stundensatz festgesetzt, der sich am höchsten bisher geltenden Stundenlohn orientiert. Das bringt eine zusätzliche Lohnerhöhung von bis zu 13,5 Prozent im nächsten Jahr.

8.3 Rahmenrecht und Arbeitsgruppe

Die Sozialpartner einigen sich auf die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Flexibilisierung der Arbeitszeit mit dem Ziel der Umsetzung bis 1.1.2025.

Die Sozialpartner empfehlen die Auszahlung der Abfertigung alt im Todesfall in voller Höhe.

Eine Ermächtigung zur freiwilligen Auszahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Mitarbeiter:innenprämie wird in der Lohnordnung rückwirkend mit 1. Jänner für das Kalenderjahr 2024 vereinbart. Diese Mitarbeiter:innenprämie wird bei der Bemessung der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

9. Tischler und Holzgestalter

9.1 Lohnrechtlicher Teil

Im Zuge der KV-Verhandlungen 2023 wurde ein Zweijahresabschluss erreicht.

Die **Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per **1.5.2024** um **7,27 Prozent** erhöht.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

9.2 Rahmenrecht

9.2.1 Erhöhung Taggeld

Das Taggeld gem. §11 I Ziffer 2a des Kollektivvertrags wird mit **1.5.2024** erhöht und mit **2,15 Euro** festgesetzt.

Hierbei handelt es sich um das Taggeld innerorts und das Taggeld außerorts.

10. Wildbach- und Lawinenverbauung

10.1 Lohnrechtlicher Teil

Die Löhne erhöhen sich um **7,15 Prozent** linear über die Lohntabelle.

Die **MOAB mit Werksverkehr** erhöht sich um **4 Prozent**, die **MOAB ohne Werksverkehr** um **6 Prozent**. Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um den Prozentsatz der Lohnerhöhung.

FOLLOW US

klick rein!

facebook.com/deinegbh
instagram.com/gewerkschaft_bauholz
youtube.com/GBHTV

wir verhandeln deinen Lohn


gbh-kv.at


GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ



Nähere **INFOS**
zu deinem KV-Abschluss

PLAKATE, VIDEOS
www.GBH-KV.at



11. Karosseriebau

11.1 Lohnrechtlicher Teil

Die **Kollektivvertragslöhne** werden ab 1.5.2024 wie folgt festgesetzt:

I	Spezialfacharbeiter	15,00 Euro
II	Facharbeiter nach dem 2. Jahr	14,35 Euro
III	Facharbeiter nach dem 1. Jahr	13,10 Euro
IV	Facharbeiter im ersten Jahr	12,70 Euro
V	Hilfskraft	12,70 Euro

Das entspricht einer Lohnerhöhung von **7,0 – 7,64 Prozent**.

Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne werden per **1.5.2024 um 7,15 %** erhöht.

Die Lehrlingseinkommen werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Lehrjahr	810 Euro
2. Lehrjahr	1.020 Euro
3. Lehrjahr	1.240 Euro
4. Lehrjahr	1.400 Euro

Die **Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate erhöht, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2024 bis Februar 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung, d.h., es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben für beide Jahre aufrecht.

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2024 bzw. 1.5.2025. Die Lohnsätze gelten bis 30.04.2025 bzw. 30.04.2026 (ausgenommen Mitarbeiter:innen-prämie).

11.2 Neue Lohnordnung

Bei einer Einstufung bzw. einer Umstufung in die neuen Lohngruppen sind folgende neuen kollektivvertraglichen Stundenlöhne festgesetzt und als Basis für die Ermittlung der Überzahlung heranzuziehen:

KV-Lohn der neuen Lohngruppen:

I	15,00 Euro
II	14,35 Euro
III	13,10 Euro
IV	12,70 Euro

Diese nach der erfolgten Umstufung (Einstufung) geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne werden per 1. Mai 2025 wie folgt erhöht:

I	Spitzenfacharbeiter	15,00 Euro plus VPI gem. Punkt 1
II	Facharbeiter:in mit LAP	14,35 Euro plus VPI gem. Punkt 1
III	Angelernte Tätigkeiten	13,10 Euro plus VPI gem. Punkt 1
IV	Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung	12,70 Euro plus VPI gem. Punkt 1, jedenfalls aber 13,28 Euro .

Für die Umstufung in die neuen Lohngruppen gelten die der Lohnordnung angehängten Umstufungsbestimmungen.

Mit der neuen Lohnordnung ist garantiert, dass viele Kolleg:innen, die jetzt als Hilfsarbeiter:innen eingestuft werden, als angelernte Arbeiter:innen eingestuft werden müssen. Das bringt ein zusätzliches Lohnplus. Für Facharbeiter mit LAP wurde ein einheitlicher Stundensatz festgesetzt, der sich am höchsten bisher geltenden Stundenlohn orientiert.



11.3 Betrachtungszeitraum des VPI für die Verhandlungen

Es wird festgelegt, dass der Betrachtungszeitraum des Verbraucherpreisindex für zukünftige Verhandlungen März des Vorjahres bis Februar des Abschlussjahres ist.

11.4 Rahmenrechtsänderungen

11.4.1 Freiwillige Mitarbeiter:innenprämie

Eine Ermächtigung zur freiwilligen Auszahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Mitarbeiter:innenprämie wird in der Lohnordnung rückwirkend mit 1. Jänner für das Kalenderjahr 2024 vereinbart. Diese Mitarbeiter:innenprämie wird bei der Bemessung der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

11.4.2 Abfertigung bei Tod des Beschäftigten

§ 17 Abs. 2. lautet wie folgt neu:

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des/der Arbeitnehmers:in, gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der/die verstorbene Arbeitnehmer:in zur Zeit des Ablebens gesetzlich verpflichtet war, die Abfertigung zur Gänze.

11.4.3 Gemeinsame Interpretation bzgl. § 1154 b Abs 5 ABGB

Die Rechtsansicht der Sozialpartner ist, dass der erstmalige Antritt zur Führerscheinprüfung B einen persönlichen Dienstverhinderungsgrund gem. § 1154 b Abs. 5 ABGB darstellt.

12. Musikinstrumentenerzeuger

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht wurde für den KV der Musikinstrumentenerzeuger noch keine Einigung erreicht.

Neuerliche Verhandlungen sind für Ende Mai geplant.

mitglieder-werbung. sms-service **team** facebook gruppe gbh.br.app **deine bau-holz** events websites br-info online PKs whatsapp gruppen **gbhtv kv-info facts** e.magazin promotion flyer newsletter videos **onlinedrucksorten** networking kommunikation X fotos insta kampagnen **infos** presseberichte flickr **no u.v.m. socialmedia** live-streams

GBH
GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ

gbh-news.at

f deinegbh
g gewerkschaft_bauholz
gbhtv



13. Veränderliche Werte 2024

13.1 Dienstreisevergütungen und Arbeitszeit

Kollektivvertrag	Regelung
Bauindustrie und -gewerbe 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als 3 Stunden Taggeld von 12,40 Euro, bei auswärtigen Arbeiten von mehr als 9 Stunden 20,00 Euro, Rückfahrt nicht zumutbar: 33,10 Euro. Ausland (max. 30 Tage): Reisegebührenschrift des Bundes. Lenkstunde außerhalb NAZ: 13,81 Euro
Maler 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro
Dachdecker 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro
Glaser 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden.
Bauhilfsgewerbe 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro

Kollektivvertrag	Regelung
Steinarbeitergewerbe 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden. Für die Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-)Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung gilt an Stelle des in Ziffer 4 zweiten Satz folgende Regelung: a) Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden € 14,10 pro Arbeitstag. b) Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden € 19,30 pro Arbeitstag. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro
Bodenleger 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro
Wildbach- und Lawinverbauung 40 Stunden	Mobilitätsabgeltung gem. §9 KV Wildbach- und Lawinverbauung
Pflasterer 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 14,10 Euro, von mehr als acht Stunden 19,30 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro
Tapezierer 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als sieben Stunden Taggeld von 9,85 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro.

Kollektivvertrag	Regelung
Brunnenmeister 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 14,10 Euro, von mehr als acht Stunden 19,30 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,49 Euro
Hafner, Platten- und Fliesenleger 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld von 7,70 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen der einkommensteuerlichen Bestimmungen das Taggeld erhöht werden. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,38 Euro
Keramiker 39 Stunden	<i>siehe Hafner-, Platten- und Fliesenleger</i>
Holzbau 39 Stunden	Bei auswärtigen Arbeiten von mehr als drei Stunden Taggeld 11,30 Euro, wenn tägliche Rückkehr unzumutbar ist, dann 26,40 Euro. Übernachtungsgeld: Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer ein Übernachtungsgeld von € 16,44 je Kalendertag. Lenkstunde außerhalb NAZ: 14,34 Euro
Holz-, Säge- und Faserspanindustrie 38,5 Stunden	<i>Branchenspezifisch</i>
Stein- und keramische Industrie 38,5 Stunden	<i>Branchenspezifisch</i>

Kollektivvertrag	Regelung
Tischler und Holzgestalter 40 Stunden	Bei Außerhausarbeiten bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz (innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um den ständigen Arbeitsplatz; in Wien, Graz, Linz innerhalb der Stadtgrenze) gebührt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden – ausschließlich unbezahlter Pausen – ein Taggeld in der Höhe von 2,15 Euro je angefangener Stunde. Bei mehr als 10 km 2,20 Euro. Ist die Nächtigung außerhalb des Wohnortes (Wohnung) erforderlich, dann Taggeld 39,00 Euro.
Kunststoffverarbeitendes Gewerbe 40 Stunden	Bei Außerhausarbeiten gebührt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden – ausschließlich unbezahlter Pausen – ein Taggeld in der Höhe von 2,10 Euro je angefangener Stunde. Ist die Nächtigung außerhalb des Wohnortes (Wohnung) erforderlich, dann Taggeld 26,40 Euro.

Diese Tabelle stellt eine Übersicht dar und ersetzt nicht die genaue Anspruchsprüfung in der entsprechenden Regelung des jeweiligen Kollektivvertrags!

13.2 Ü18-Lehrlingseinkommen

Kollektivvertrag	Regelung
Bauindustrie und -gewerbe	Wenn ein Lehrling zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. LJ vollendet hat, erhält er von Beginn an LE des 3. Lehrjahres, im vierten Lehrjahr das LE des 4. Lehrjahres.
Stein- und keramische Industrie	Lehrlinge, die im laufenden LV das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten die höchsten Lehrlingseinkommen.
Holz-, Faserspanplatten- und Sägeindustrie	Wenn Lehrling zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. LJ vollendet hat, erhält er von Beginn an das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres, im vierten Lehrjahr das Lehrlingseinkommen des 4. Lehrjahres. Lehrlinge, die im laufenden LV das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten das Lehrlingseinkommen des dritten Lehrjahres.
Maler, Tapezierer, Dachdecker, Glaser, Bauhilfsgewerbe, Steinarbeitergewerbe, Bodenleger, Hafner, Platten- und Fliesenleger, Keramiker, Brunnenbauer, Pflasterer	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt ein Lehrlingseinkommen wie bisher.
Tischlerei	Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 19. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres bis zum Ende des 2. Lehrjahres.

Kollektivvertrag	Regelung
Wildbach- und Lawinenverbauung	Wenn ein Lehrling zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. LJ vollendet hat, erhält er von Beginn an das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres, im vierten Lehrjahr das Lehrlingseinkommen des 4. Lehrjahres.
Kunststoffverarbeiter	Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.
Karosseriebau	Lehrlinge, die im laufenden Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres, sofern nicht bereits ein höheres Lehrlingseinkommen aufgrund der Dauer des Lehrverhältnisses gebührt. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres bis zum Ende des 2. Lehrjahres. Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Bei allen anderen, hier nicht genannten Kollektivverträgen gibt es keine Sonderregelungen für Ü18-Lehrlinge.

13.3 Karenzanrechnung auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Kollektivvertrag	Anrechnung
Bauindustrie und -gewerbe	24 Monate auf dienstzeitabhängige Ansprüche.
Stein- und keramische Industrie	Volle Anrechnung von Karenzen auf dienstzeitabhängige Ansprüche.
Holz-, Faserspanplatten- und Sägeindustrie	Volle Anrechnung von Karenzen auf dienstzeitabhängige Ansprüche.
Maler, Dachdecker, Glaser, Bauhilfsgewerbe, Pflasterer, Tapezierer, Hafner, Platten- und Fliesenleger, Keramiker, Brunnenmeister, Steinarterbeitergewerbe, Bodenleger.	Bis zu 24 Monate auf dienstzeitabhängige Ansprüche.
Tischlerei	22 Monate bei Karenzen auf EFZG-, Urlaubs- und Kündigungsansprüche.
Wildbach- und Lawinenverbauung	Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz erstreckt.
Holzbau	Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz bzw. § 7 Väter-Karenzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt.
Kunststoffverarbeitendes Gewerbe	Keine Anrechnung, aber der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz bzw. § 7 Väter-Karenzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt, längstens jedoch 30 Monate.
Karosseriebauer	Keine Anrechnung, aber der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz bzw. § 7 Väter-Karenzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt, längstens jedoch 30 Monate.

Kollektivvertrag	Anrechnung
Musikinstrumentenerzeuger	Keine Anrechnung, aber der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz bzw. § 7 Väter-Karenzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt, längstens jedoch 30 Monate.
Bettenindustrie	<p>Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.</p> <p>Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. § 2 ArbAbfG iVm § 23a Abs. 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.</p> <p>Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn nicht einzurechnen sind.</p>

Diese Tabelle stellt eine Übersicht dar und ersetzt nicht die genaue Anspruchsprüfung in der entsprechenden Regelung des jeweiligen Kollektivvertrags!



13.4 Kündigungsfristen

13.4.1 Kündigungsfristen seit 2021

Ab 1.10.2021 kommen bei Kündigungen die Kündigungsfristen und die Kündigungstermine des §20 Angestelltengesetzes „Beendigung des Dienstverhältnisses“ zur Anwendung. Diese Reform der Angleichung von Rechten für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte fußt auf einer Gesetzesvorlage vom Oktober 2017, welche in Teilen bereits zur Umsetzung gelangt ist (z.B. Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderungsgründen), bzgl. gleicher Kündigungsfristen allerdings, aus unterschiedlichen Gründen, mehrfach verschoben wurde.

Im Folgenden ein kurzer Überblick zu den geltenden Normen und den Begriffen:

a. Kündigungsausspruch

Der „Ausspruch der Kündigung“ kann, unabhängig von den neu geltenden Kündigungsfristen, „frei“ gewählt werden; also im Prinzip zu jeder Tageszeit an 365 Tagen im Jahr!

Nach wie vor gilt zugleich der Grundsatz, dass die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eine „empfangsbedürftige“ Willenserklärung der Beendigung eines (Arbeits-)Vertrags ist, jedoch keine „zustimmungspflichtige“ Maßnahme! Eine Kündigung bedarf auch nicht der Schriftlichkeit, jedoch bedarf es einer gewissen Ausdrücklichkeit zur Nachweisbarkeit der Kenntnisnahme!

Am folgenden Tag nach Zugang der Kündigung (00.00 Uhr) beginnt die Kündigungsfrist zu laufen!

b. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist ist der Zeitraum, der zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Ende des Arbeitsverhältnisses liegen muss, welches sich aus der Kündigungsfrist und dem jeweiligen, dem Arbeitsverhältnis zugrundeliegenden normativen (Gesetz oder Kollektivvertrag) Kündigungstermin ergibt!

Während der Kündigungsfrist ist das Arbeitsverhältnis aufrecht und es trifft die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer weiterhin die Arbeitspflicht und den Arbeitgeber die Entgeltspflicht.

Dauer der Kündigungsfrist:

- im 1. und 2. Dienstjahr: 6 Wochen
- ab dem 3. Dienstjahr: 2 Monate
- ab dem 6. Dienstjahr: 3 Monate
- ab dem 16. Dienstjahr: 4 Monate
- ab dem 26. Dienstjahr: 5 Monate

c. Kündigungstermin

Der Kündigungstermin ist der tatsächliche Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses. Wenn keine anderslautende kollektivvertragliche Vereinbarung besteht, kann das Arbeitsverhältnis „nach Ablauf der Kündigungsfrist“ erst zum darauffolgenden Quartalswechsel enden, also nur vier Mal im Jahr (31. März/30. Juni/30. September/31. Dezember)!

Im Kollektivvertrag kann vereinbart werden, dass das Arbeitsverhältnis „nach Ablauf der Kündigungsfrist“ jedoch anstatt des Quartals zum darauffolgenden 15. oder Monatsletzten enden darf (Dies entspricht im Angestelltenbereich in der Tat auch 95 % aller Angestelltendienstverträge.). Überall dort, wo wir in unseren BAU-HOLZ-Kollektivverträgen eine Angleichung an die Angestelltenkündigungsfrist vorgenommen haben, ist der 15. oder Monatsletzte als Kündigungstermin im Kollektivvertrag vereinbart.

d. Kündigung durch Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer:

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer können das Dienstverhältnis ihrerseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch eine Vereinbarung auf bis zu 6 Monate ausgedehnt werden.

e. Einvernehmliche Auflösung

Bei der einvernehmlichen Auflösung kann der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frei gewählt werden, sodass es keiner Einhaltung der Kündigungsfrist bedarf.

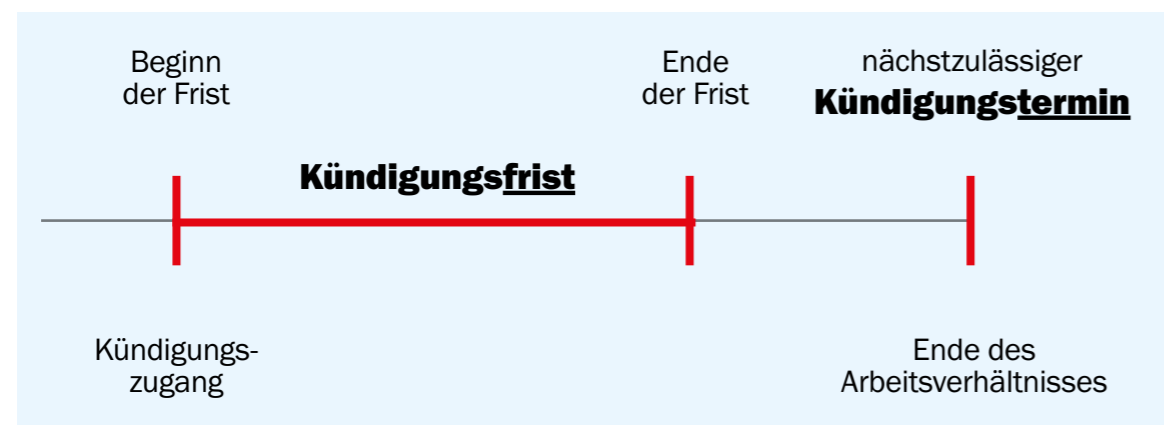
f. Saisonbranchen

Keine Anwendung finden die Kündigungsfristen auf Branchen, die ausdrücklich durch Gesetz oder die Sozialpartner im Kollektivvertrag als „Saisonbranchen“ definiert wur-

den! In diesen Kollektivverträgen finden sich, wie bisher, die jeweils geltenden Fristen und Termine für den jeweiligen persönlichen und räumlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrags! In der Gewerkschaft BAU-HOLZ sind das die Kollektivverträge:

- Bauindustrie und Baugewerbe
- Feuerfest- und Schornstein-(Kamin-)Bau
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Bauhilfsgewerbe
 - Bodenleger
 - Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer
 - Dachdeckergewerbe
 - Glasergerbe
 - Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker
 - Malergewerbe
 - Pflasterergewerbe
 - Tapezierergewerbe
 - Steinarbeitergewerbe
- Stein- und keramische Industrie
 - außer Schleifmittel- und feinkeramische Industrie
- Rauchfangkehrer
- Holzbau-Meistergewerbe
- Tischler und Holzgestalter, Musikinstrumentenerzeuger

g. Darstellung Fristenlauf



Der YouTube-Channel mit laufend **aktuellen Infos rund um deine GBH!** Am besten noch heute **ABONNIEREN** ...

youtube.com/**gbh-tv**



13.5 Kündigungsfristen

Kollektivvertrag	Anrechnung
Bauindustrie und -gewerbe	<p><u>Bis zu fünf Jahren:</u> Ende der Arbeitswoche <u>Bis zu zehn Jahren:</u> 1 Woche <u>Bis zu fünfzehn Jahren:</u> 2 Wochen <u>Nach fünfzehn Jahren:</u> 3 Wochen</p>
Stein- und keramische Industrie	<p>Kündigungsfristen analog AngG zum 15. und zum Letzten eines Monats für die Schleifmittel- und feinkeramische Industrie. Für die restlichen Branchen gilt:</p> <p><u>Bis zu 3 Monaten:</u> täglich zum Arbeitsschluss <u>Bis zu einem Jahr:</u> 2 Wochen <u>Bis zu fünf Jahren:</u> 4 Wochen <u>Bis zu zehn Jahren:</u> 5 Wochen <u>Nach zehn Jahren:</u> 8 Wochen</p>
Holz-, Faserspanplatten- und Sägeindustrie	<p>Kündigungsfristen analog AngG zum 15. und zum Letzten eines Monats, für die Faser- und Spanplattenindustrie nur zum Letzten eines Monats.</p>
Maler, Dachdecker, Glaser, Bauhilfsgewerbe, Pflasterer, Tapezierer, Hafner, Platten- und Fliesenleger, Keramiker, Brunnenmeister, Steinarbeitergewerbe, Bodenleger	<p><u>Bis zu sechs Monaten:</u> 1 Woche <u>Bis zu fünf Jahren:</u> 2 Wochen <u>Bis zu neun Jahren:</u> 3 Wochen <u>Nach zehn Jahren:</u> 4 Wochen Immer zum Ende der Arbeitswoche</p>
Tischler und Holzgestalter	<p><u>Im ersten Monat:</u> Probemonat, jederzeit <u>Im ersten Jahr:</u> 2 Wochen, zum Ende d. Arbeitswoche <u>Bis zu 5 Jahren:</u> 3 Wochen, zum Ende d. Arbeitswoche <u>Nach 9 Jahren:</u> 6 Wochen, zum Ende d. Arbeitswoche <u>Nach 22 Jahren:</u> 9 Wochen, zum Ende d. Arbeitswoche</p>
Wildbach- und Lawinenverbauung	<p>Kündigungsfrist von 5 Wochen</p>

Kollektivvertrag	Anrechnung
Holzbau	<p><u>Im ersten Monat:</u> Probemonat, jederzeit <u>2. – 3. Monat:</u> letzter Arbeitstag der Woche <u>3. – 6. Monat:</u> 1 Woche <u>Nach sechs Monaten bis zu 5 Jahren:</u> 2 Wochen <u>5 – 10 Jahre:</u> 3 Wochen <u>Ab 10 Jahren:</u> 4 Wochen immer zum Ende der Arbeitswoche.</p>
Bettenindustrie	<p>Kündigungsfristen analog AngG zum 15. und zum Letzten eines Monats.</p>
Rauchfangkehrer	<p><u>Bis zu drei Jahren:</u> 1 Woche <u>Nach drei Jahren:</u> 2 Wochen Immer zum Ende der Arbeitswoche.</p>
Kunststoffverarbeitendes Gewerbe, Musik-instrumentenerzeuger, Karosseriebauer	<p>Kündigungsfristen analog AngG zum 15. und zum Letzten eines Monats.</p>

Diese Tabelle stellt eine Übersicht dar und ersetzt nicht die genaue Anspruchsprüfung in der entsprechenden Regelung des jeweiligen Kollektivvertrags!

Dein persönlicher Kontakt GBH-Landesorganisationen

GBH Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Telefon: 02682/770-51034
burgenland@gbh.at

GBH Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Telefon: 0316/70 71-56000
steiermark@gbh.at

GBH Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
Telefon: 0463/5870-52000
kaernten@gbh.at

GBH Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
Telefon: 0512/597 77-0
tirol@gbh.at

GBH Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1
Telefon: 0 27 42/83 204-25
niederosterreich@gbh.at

GBH Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2
Telefon: 05522/35 53-58000
vorarlberg@gbh.at

GBH Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 34
Telefon: 0732/60 20 10-0
oberoesterreich@gbh.at

GBH Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon: 01/534 44-59
wien@gbh.at

GBH Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10
Telefon: 0662/87 22 96-55000
salzburg@gbh.at

GBH Bundessekretariat

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon: 01/534 44-59
GBH-NEWS.at

FOLLOW US

facebook.com/deinegbh

instagram.com/gewerkschaft_bauholz

youtube.com/GBHTV



Nähere INFOS
zu deinem KV-Abschluss

PLAKATE, VIDEOS
www.GBH-KV.at

**klick
rein!**

